

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz – AgrBG)

A. Zielsetzung

Für nationale Zwecke wie auch zur Erfüllung rechtlich verpflichtender Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften werden ab 1975 in zweijährigem Turnus aktuelle landwirtschaftliche Strukturdaten benötigt. Die bisher in zehnjährigen Abständen durchgeführten Landwirtschaftszählungen sollen durch aktuellere Erhebungsergebnisse ergänzt und entlastet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß ab 1975 die vorhandenen statistischen Erhebungen über Bodennutzung, Viehhaltung und Arbeitskräfte ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand betriebsweise zusammengeführt und aufbereitet werden. Weitere Erhebungsmerkmale, soweit sie für nationale Zwecke oder für die Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind, werden möglichst in Verbindung mit einer der genannten Statistiken erfaßt und mit den übrigen betriebsbezogen zusammengeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die entstehenden Mehrkosten der Agrarberichterstattung belaufen sich im Jahre 1974 auf schätzungsweise 0,1 Millionen DM für den Bund und 5,8 Millionen DM für die Länder. Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushaltsentwurf 1974 und in der Finanzplanung enthalten. Die voraussichtlichen Kosten für die Folgejahre bis 1977 sind in der Begründung ausgewiesen. Die Kosten enthalten die von den Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Kostenzuschüsse.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
1/4 (IV/1) – 700 00 – Ag 30/74

Bonn, den 11. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz – AgrBG) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 402. Sitzung am 8. März 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung
(Agrarberichterstattungsgesetz – AgrBG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird, beginnend mit dem Jahr 1975, in jedem zweiten Jahr (Berichtsjahr) eine Agrarberichterstattung als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Agrarberichterstattung besteht aus:

1. Grundprogramm,
2. Ergänzungsprogramm,
3. Zusatzprogramm

(2) Angaben zu statistischen Erhebungen, die für die Agrarberichterstattung aufbereitet werden, sind betriebsweise zusammenzuführen.

(3) Für die Agrarberichterstattung werden die Angaben zu statistischen Erhebungen verwendet von Betrieben

1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von jeweils mindestens 1 Hektar,
2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen.

§ 3

(1) Für das Grundprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) werden die Angaben zur

1. Bodennutzungsvorerhebung nach § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung nach § 4 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
3. Kennzeichnung des Betriebes nach § 11 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
4. allgemeinen Viehzählung nach § 1 des Viehzählungsgesetzes,
5. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

übernommen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden, unbeschadet von § 15 Nr. 1, den Erhebungen des Berichtsjahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 5 dem letzten Halbjahr des Vorjahres und dem ersten Halbjahr des Berichtsjahres entnommen.

§ 4

(1) Für das Ergänzungsprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Merkmale zur Kennzeichnung, zur Rechtsstellung und zu sozialökonomischen Verhältnissen der Betriebe, Buchführung,
2. Besitzverhältnisse und Pachtpreise, Grundstücksverkehr und -preise,
3. Erwerbs- und Unterhaltsquellen.

(2) Die Tatbestände des Absatzes 1 werden in jedem Berichtsjahr, beginnend 1975, erhoben.

(3) Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 werden in allen Betrieben nach § 2 Abs. 3, die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 werden repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Tatbestände des Ergänzungsprogrammes

1. wegfallen zu lassen oder vorübergehend aussetzen, wenn und soweit die Ergebnisse für die Agrarberichterstattung nicht erforderlich sind,
2. durch andere zu ersetzen, wenn und soweit das zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften oder zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben erforderlich ist; die Tatbestände, die andere ersetzen, sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß sie die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belasten.

(5) Die Tatbestände des Ergänzungsprogrammes sollen, soweit möglich, in Verbindung mit den Angaben für das Grundprogramm erhoben werden.

(6) Auskunftspflichtig für das Ergänzungsprogramm sind die Inhaber und Leiter der Betriebe nach § 2 Abs. 3 sowie ihre Familienangehörigen für die sie betreffenden Erhebungstatbestände.

§ 5

(1) Für das Zusatzprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) werden über die §§ 3 und 4 hinaus als zusätzliche Tatbestände die wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und baulichen Verhältnisse der Betriebe

be, die Ausbildung und Beratung des Betriebsinhabers sowie der Betriebsentwicklungsplan erhoben. Diese Tatbestände werden, beginnend 1975, repräsentativ in 10 000 bis höchstens 100 000 Betrieben erhoben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ernächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet von § 15 Nr. 3, zu bestimmen

1. den Umfang des Zusatzprogrammes und nähere Einzelheiten zu dessen Tatbeständen; der Umfang des Zusatzprogrammes ist auf das notwendige Maß, höchstens aber auf ein Drittel der Tatbestände nach Absatz 1 zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden;
2. in dem durch Absatz 1 Satz 2 gesetzten Rahmen den Erhebungszeitpunkt und den Auswahlssatz des Zusatzprogrammes; diese Festsetzungen sind so zu gestalten, wie es zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften oder zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(3) § 4 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 6

Die Ergebnisse der Agrarberichterstattung werden zur Typisierung und zur sozialökonomischen Gliederung der Betriebe herangezogen. Die dazu erforderlichen Rechenwerte werden nach bundeseinheitlichen Kriterien vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden der Länder festgelegt. In die Typisierung und sozialökonomische Gliederung werden alle Betriebe nach § 2 Abs. 3 einbezogen.

§ 7

(1) Für jeden der Betriebe nach § 2 Abs. 3 ist von den Statistischen Landesämtern eine Betriebsnummer zu vergeben und in eine Betriebsdatei zu übernehmen, die eine betriebsweise Zusammenführung nach § 2 Abs. 2 ermöglicht.

(2) Die Betriebsnummer ist dem Betriebsinhaber von den Statistischen Landesämtern mitzuteilen. Die Betriebsnummer darf den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitgeteilt werden; auf die nach § 13 bestehenden Auskunftsbeschränkungen ist dabei besonders hinzuweisen.

(3) In die Betriebsdatei sind mindestens aufzunehmen und jährlich zu berichtigen und zu ergänzen

1. die Betriebsnummer,
2. der Name des Betriebsinhabers,

3. der Betriebssitz mit Kreis- und Gemeindenummer.

(4) In die Betriebsdatei aufzunehmen oder mit ihrer Hilfe für alle Betriebe nach Absatz 1 jährlich festzustellen sind mindestens folgende Tatbestände des Grundprogrammes:

1. Die Gesamtfläche,
2. die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche,
3. die Waldfläche.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Betriebsnummer nach Form und Inhalt bundeseinheitlich festzulegen.

§ 8

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 9

(1) Die Erhebungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 5 werden von hierzu besonders geschulten Zählern (Erheberrn), die übrigen von Zählern durchgeführt. Die Erheber sind verpflichtet, die Erhebungsbogen an Ort und Stelle im Beisein eines Auskunftspflichtigen auszufüllen.

(2) Den mit der Durchführung der Erhebungen beauftragten Personen ist das Betreten der Grundstücke und Wirtschaftsgebäude, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

§ 10

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste einschließlich Unterrichtstätigkeiten dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 11

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten Einzelangaben der Agrarberichterstattung, soweit für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, dem Statistischen Bundesamt zu. Das Statistische Bundesamt bewahrt diese auf.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland statistische Daten aus der Agrarberichterstattung, soweit sie für die Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 12

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke und Wirtschaftsgebäude nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist ohne Nennung der Namen der Auskunftspflichtigen zulässig; die Weiterleitung von Namen und Anschriften der Inhaber ausgewählter Betriebe an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen ist zur Durchführung der in § 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) genannten Zwecke sowie für Forschungsvorhaben der genannten Behörden zugelassen; eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gelten auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben nach diesem Gesetz zugeleitet werden.

§ 14

(1) Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1876), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet die Erhebung nur alle zwei Jahre, beginnend 1977, statt.“

2. In § 3 Abs. 3 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Inhaber und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen unter 0,5 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,

3. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1977, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlatz von höchstens 10 v. H. der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.“

- b) In Absatz 3 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen unter 0,5 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,

3. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.“

(2) § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 409), geändert durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und in landwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen, werden in den Erhebungsjahren halbjährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt.“

2. In Satz 2 wird „höchstens 80 000“ durch „80 000 bis höchstens 100 000“ ersetzt.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 15

Für das Jahr 1975 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Die Tatbestände des Grundprogrammes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für die Typisierung und sozial-ökonomische Gliederung nach § 6 werden den Erhebungen der beiden Vorjahre entnommen.
2. Für die Tatbestände des Grundprogrammes kann
 - a) der Auswahlsatz nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung auf höchstens 20 v. H. der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt erhöht und
 - b) der Erfassungszeitraum nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft auf 12 Monate erweitert werden, wenn das zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.
3. Im Zusatzprogramm nach § 5 werden die Tatbestände des § 5 Abs. 1 erfaßt, deren Erfassung zur Durchführung einer Zwischenerhebung im Rah-

men eines Erhebungsprogrammes der Europäischen Gemeinschaften zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Erntejahr 1975 erforderlich ist. Diese Tatbestände werden in 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben repräsentativ erhoben.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung mit ihren vielfach bedeutenden öffentlichen und privatwirtschaftlichen Konsequenzen erfordert moderne Statistiken, die wirklichkeitsgetreu und rechtzeitig detaillierte Informationen liefern. Das gilt für den Agrarsektor in besonderem Maße. Hier sind Strukturdaten bereits nach wenigen Jahren für zukunftsorientierte Planungsaufgaben der Agrarpolitik und regionalen Wirtschaftspolitik wie auch für Zwecke der Forschung und Verwaltung nur noch begrenzt verwendbar.

Die Landwirtschaftszählungen sind bisher im Rahmen der großen Bereichszählungen, die in längerfristigem Abstand stattfinden, durchgeführt worden und stellen die wichtigste und umfassendste Informationsquelle über die Produktionsgrundlagen und die Struktur der Land- und Forstwirtschaft dar. Der rasche strukturelle und soziale Wandel in den letzten Jahrzehnten, durch die europäische Integration in der jüngsten Zeit weiter beschleunigt, hat bereits früher zu der Erkenntnis geführt, daß Großzählungen in etwa zehnjährigem Abstand allein kein zeitnahes Abbild der agrarstrukturellen Verhältnisse liefern können. Zusätzlich genährt wurde diese Erkenntnis durch die zwangsläufig schleppende Aufbereitung des umfangreichen Erhebungsprogrammes. Auch die elektronische Datenverarbeitung hat die Aufbereitungsdauer größerer Zählungen bisher nicht so wirksam verkürzen können, wie das für Bereiche und Perioden starken strukturellen Umbruchs zwingend erforderlich ist.

In dieser Erkenntnis wurden bei der letzten Landwirtschaftszählung 1971 in mehrjährigen intensiven Beratungen zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Landwirtschaftsministerien der Länder, dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern, der Agrarwissenschaft und den landwirtschaftlichen Fach- und Berufsverbänden bereits wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Angaben laufender Erhebungen im Rahmen einer nunmehr zu schaffenden „Agrarberichterstattung“ als „Grundprogramm“ betriebsweise zusammengefaßt werden können. Mit der elektronischen Datenverarbeitung, der neu eingeführten Betriebsnummer und der Betriebsdatei soll es nunmehr ermöglicht werden, die in verschiedenen, weiterhin regelmäßig durzuführenden Spezialerhebungen gewonnenen Angaben – z. B. über Bodennutzung, Viehhaltung und Arbeitskräfte – im Betriebszusammenhang auszuwerten. Im „Ergänzungsprogramm“ sowie im „Zusatzprogramm“ können in begrenztem Umfang für aktuelle agrarpolitische Fragen relevante Tatbestände erfragt und so kurzfristig betriebsweise aufbereitet werden, daß ihre Ergebnisse als flankierende Entscheidungshilfen zeitnah zur Verfügung gestellt werden können.

Damit können in relativ kurzen Abständen ohne nennenswert größeren zusätzlichen Erhebungsaufwand in den Betrieben etwaige, zwischen den Großzählungen dringend benötigte agrarstatistische Informationen struktureller Art gewonnen und so die Aussagekraft der Ergebnisse der beteiligten Erhebungen erhöht werden.

Die Notwendigkeit zur Fortführung gilt in besonderem Maße für die mit der Landwirtschaftszählung 1971 erstmalig in die amtliche Agrarstatistik eingeführten monetären Gliederungskriterien. Für agrarpolitische Förderungsmaßnahmen und raumordnerische Planungen haben diese – speziell Standarddeckungsbeitrag und Standardbetriebseinkommen, die mit durchschnittlichen Erträgen und aus Buchführungsergebnissen abgeleiteten Aufwendungen rechnerisch ermittelt werden – bereits weitgehend die bis dahin fast ausschließlich benutzte Gliederung der Betriebe nach der bewirtschafteten Fläche ersetzt. Mit der wachsenden Spezialisierung der Betriebe, die von der viehlosen Bodennutzung bis zur nutzflächenfreien Viehhaltung reicht, führten Umfang und Struktur der Flächennutzung als Gliederungskriterien zu immer inhomogeneren Gruppierungen. Auf dieser Grundlage konnte auch die erforderliche repräsentative Auswahl der Buchführungsbetriebe für den Agrarbericht der Bundesregierung sowie für das EG-Informationsnetz kaum noch verbessert werden. Das aber ist für alle verallgemeinernden Einkommensanalysen aufgrund von Buchführungsergebnissen im Interesse einer objektiven Meinungsbildung besonders dringlich. Schließlich liefern die auf monetärer Basis ermittelten und gegliederten Grundgesamtheiten verbesserte Möglichkeiten für die Hochrechnung von Buchführungsdaten und von repräsentativen Erhebungsergebnissen aufgrund einer besseren Stichprobenauswahl in der amtlichen Agrarstatistik.

Zu dieser verbesserten Auswahl der Stichprobenerhebungen ist die Bundesrepublik gegenüber den Europäischen Gemeinschaften (EG) bei agrarstatistischen Erhebungen sowie in der Buchführungsstatistik im Rahmen des EG-Informationsnetzes verpflichtet. Die für alle diese Zwecke erforderliche weitere Verwendung von standardisierten Einkommensgrößen setzt aber gerade bei Geldwertänderungen voraus, daß sie in höchstens zweijährlichen Abständen im Rahmen der Agrarberichterstattung aktualisiert werden. Für die Aufbereitung der erhobenen Tatbestände zur Agrarberichterstattung stehen zu einem Teil Maschinenprogramme zur Verfügung, die zur Landwirtschaftszählung 1971 entwickelt wurden. Die dort getätigten Investitionen können nunmehr auch durch die Agrarberichterstattung genutzt werden. Sinngemäß gilt das auch für den Aufwand, der für die laufenden Spezialerhebungen über Bodennutzung und Ernte, Viehhaltung und Arbeitskräfte erforderlich ist.

Ihre volle Aussagekraft über die Entwicklung der Agrarstruktur entfalten diese laufenden Erhebungen, die nach wie vor unentbehrlich sind, erst dann, wenn ihre Ergebnisse zugleich im Rahmen der Agrarberichterstattung betriebsweise zusammengeführt und für wechselnde Ziele betriebsbezogen ausgewertet werden. Dieses Vorgehen gestattet mithin die rationelle Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und kommt zugleich den berechtigten Anforderungen aller agrarstatistischen Konsumenten entgegen. Schließlich wird es die zukünftigen „großen Landwirtschaftszählungen“ wesentlich entlasten. Das gilt insbesondere für den Teil des Vorhabens, der bereits vorhandene Spezialstatistiken zu strukturpolitisch unentbehrlichen Ergebnissen zeitnah kombiniert. Unter Kosten-Nutzen-Aspekten erscheint die Agrarberichterstattung somit besonders zweckmäßig.

Mit dem nationalen Vorhaben völlig konform sind die Bestrebungen der EG zur Aktualisierung des agrarstatistischen Instrumentariums. Auch sie verlangen – nach dem „Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Durchführung einer Zwischenerhebung im Rahmen eines Erhebungsprogrammes zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe“ (Kom (73) 1286 endg. vom 27. Juli 1973) – in Übereinstimmung mit allen Mitgliedstaaten, beginnend 1975, in zweijährlichen Abständen Strukturserhebungen. Dabei überläßt sie es den Mitgliedstaaten freilich, in welcher Form Ergebnisse für die jeweils in Merkmalskatalogen vorgeschriebenen Tatbestände gewonnen werden. Das stützt mithin auch das besonders fortschrittliche Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, das unter Verzicht auf zusätzliche Erhebungen mit entsprechenden Belastungen für die Auskunftspflichtigen zu einem erheblichen Teil ohnehin vorhandene statistische Ergebnisse betriebsweise zusammenführt. Andererseits überschreiten die nationalen Erfordernisse in der Bundesrepublik wie auch in anderen Mitgliedstaaten wegen ihrer unterschiedlichen Strukturen teilweise die Anforderungen der EG, die sich zunächst zwangsläufig mit einem Minimalkatalog begnügen müssen, der allgemein gebilligt wird.

Die Agrarberichterstattung ist mithin aus nationalen Erwägungen wie auch für Zwecke der EG dringend erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 1 des Gesetzes beginnt die Agrarberichterstattung (AB) im Jahre 1975 und wird in jedem zweiten Jahr als Bundesstatistik durchgeführt. Beginn und Turnus entsprechen den rechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den EG.

Zu § 2

Nach § 2 umfaßt die AB drei Programme. Die Ergebnisse verschiedener laufender Einzelerhebungen

werden im „Grundprogramm“ betriebsweise zusammengeführt und ergeben damit den gleichen Effekt wie eine gesondert durchgeführte Strukturserhebung. Dieses Vorgehen wird erstmalig in der AB in diesem Umfang praktiziert und ermöglicht es, die vorhandenen Statistiken auch für strukturelle Analysen zu verwerten. Der Erfassungsbereich der AB weicht teilweise von dem nach wie vor umfassenderen der Spezialerhebungen zur Bodennutzung, zur Viehhaltung und zu den Arbeitskräften ab. Er entspricht dem der Landwirtschaftszählung 1971 und im wesentlichen auch dem im EG-Bereich. Anstelle der im Landwirtschaftszählungsgesetz (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) festgelegten jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung im Wert von mindestens 4000 DM zur Abgrenzung des Erfassungsbereiches unter 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) ist wegen möglicher weiterer Geldwertänderungen eine Fassung gewählt worden, die auch in Zukunft eine Abgrenzung nach den gleichen natürlichen Erzeugungseinheiten 1971 ermöglicht.

Diesen natürlichen Erzeugungseinheiten entsprechen mindestens:

- 3 Kühe zur Milchgewinnung und Färsen (2 Jahre und älter)
 - 5 Kälber unter 3 Monaten
 - 5 Übrige Rinder (3 Monate und älter)
 - 8 Schweine von 20 und mehr kg (ohne Zucht- und Jungsauen von 50 und mehr kg)
 - 5 Zuchtsauen einschließlich Jungsauen von 50 und mehr kg
 - 50 Schafe jeden Alters
 - 120 Legehennen (1 1/2 Jahr und älter)
 - 400 Schlacht- oder Masthähnchen und -hühnchen
 - 200 Gänse, Enten oder Truthühner
 - 30 Ar bestocktes Rebland oder Tabak
 - 30 Ar Hopfen
 - 50 Ar Obstanlagen (im Ertrag oder nicht im Ertrag)
 - 20 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland
- Jeder Anbau unter Glas für Erwerbszwecke
Jeder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen.

Zu § 3

In § 3 wird das Grundprogramm festgelegt. Es enthält in jedem Berichtsjahr die Ergebnisse der Bodennutzungserhebung, der allgemeinen Viehzählung und der Arbeitskräfteerhebung. Die speziellen Aufgaben dieser Statistiken bleiben von der zusätzlichen Verwendung ihrer Ergebnisse für die AB unberührt.

Zu § 4

§ 4 ordnet das Ergänzungsprogramm an und gliedert es in einen totalen und einen repräsentativen Teil. Total erhoben werden, neben Merkmalen zur Kennzeichnung und zur Rechtsstellung des Betriebes, Fragen zur Buchführung und zu Tatbeständen, die eine sozialökonomische Gliederung der Betriebe ermöglichen. Für agrarpolitische und raumordnerische Analysen und Maßnahmen sind sozialökonomische Kriterien, die beispielsweise die Gliederung der betrieblichen Einheiten in die Bereiche Vollerwerb, Zuerwerb und Nebenerwerb ermöglichen, heute unentbehrlich. Das gilt in gleicher Weise für alle regionalen Einheiten, so daß sozialökonomische Tatbestände total erfaßt werden müssen.

Die Verbreitung der Buchführung, die seit Jahren mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert wird, ändert sich relativ kurzfristig, so daß sie regelmäßig erfaßt werden muß, um ihre Entwicklung überblicken zu können. Außerdem muß die Grundgesamtheit der Buchführungsbetriebe ständig erfaßt werden, um die für den Agrarbericht der Bundesregierung nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 erforderlichen Betriebsergebnisse laufend repräsentativ auswählen zu können. Schließlich erfordert auch das EG-Informationsnetz jährlich repräsentative Buchführungsabschlüsse, die ohne aktuelle Kenntnisse über die Grundgesamtheit nicht gewonnen werden können.

Die übrigen Tatbestände des Ergänzungsprogrammes werden dagegen repräsentativ erhoben. Da die Strukturveränderungen der Betriebe in Zukunft voraussichtlich noch zunehmen werden, ist die laufende Erfassung der Besitzverhältnisse und der Pachtpreise sowie des Grundstücksverkehrs und der Kauf- und Verkaufspreise zwingend erforderlich. Die Preise werden außerdem für vielfältige Bewertungsaufgaben und Ertragsanalysen benötigt.

Mit der wachsenden Einkommensverflechtung der Landwirtschaft gewinnen die außerbetrieblichen Einkommen einschließlich der Sozialeinkommen ständig an Bedeutung. Die AB soll deshalb die mit der Landwirtschaftszählung 1971 begonnene Erhebung außerbetrieblicher Erwerbs- und Unterhaltsquellen fortführen, um etwaige Förderungsmaßnahmen nach diesen Ergebnissen beurteilen zu können.

Die repräsentativ zu erfassenden Tatbestände sollen in 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben erhoben werden, weil diese Zahl ausreicht, um zumindest noch für Regierungsbezirke, wie von der EG verlangt, verallgemeinerungsfähige Ergebnisse zu erzielen. Dieser Stichprobenumfang entspricht zugleich den Anforderungen der EG wie auch denen der nationalen Arbeitskräfteerhebung.

In den weiteren Bestimmungen des § 4 werden die in statistischen Gesetzen notwendige Ermächtigung des fachlich zuständigen Bundesministers, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu

erlassen, sowie die Erhebungsmodalitäten und die Auskunftspflicht geregelt. Um die Erhebungen so rationell wie möglich gestalten zu können und um die Auskunftspflichtigen nicht mehr als unbedingt notwendig zu belasten, sollen die Fragen möglichst mit einer der ohnehin fälligen Statistiken verbunden werden. Neben den Inhabern und Leitern der Betriebe sind, wie bereits in der Landwirtschaftszählung 1971, auch deren Familienangehörige auskunftspflichtig, soweit sie von einzelnen Erhebungstatbeständen betroffen sind. Das gilt insbesondere für außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen.

Zu § 5

§ 5 behandelt das Zusatzprogramm. Es erstreckt sich auf Erhebungskomplexe, die im Grundprogramm und Ergänzungsprogramm nicht enthalten sind, aber wichtige Strukturmerkmale umfassen. Die Tatbestände werden ausschließlich repräsentativ erhoben. Dabei darf der Stichprobenumfang, wie bei den übrigen Programmteilen, nur maximal 100 000 Betriebe erreichen. Er kann aber auch bis auf 10 000 Betriebe gesenkt werden, wenn das zur Gewinnung kurzfristig benötigter und unter Umständen regional begrenzter Informationen erforderlich und für den Nachweis zuverlässiger Ergebnisse über die erfragten Tatbestände ausreichend ist.

Das vorliegende Gesetz legt einen zwar flexiblen, aber begrenzten Rahmen des Zusatzprogrammes fest, der durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auszufüllen ist. In dieser Verordnung sind jeweils Art und Umfang des Zusatzprogrammes zu bestimmen. Dabei darf jeweils nur ein Teil, im Gesetz mit höchstens „ein Drittel“ näherungsweise fixiert, der in diesem Programm umschriebenen Tatbestände angeordnet werden, um das Programm nicht zu überladen und die Aufbereitungsdauer möglichst kurz zu halten. Die gesetzliche Vorschrift läßt die Kombination einzelner Tatbestände auch in wiederholter Folge zu und verpflichtet nicht, alle genannten Tatbestände in alternierender oder starrer Folge zu erheben. Sie ist somit auf die besonderen Möglichkeiten einer modernen Agrarstatistik abgestellt, die zugleich die aktuellen Erfordernisse nach kurzfristigen statistischen Informationen für nationale und kommunale Zwecke erfüllt.

Das Zusatzprogramm soll zeitlich ebenfalls möglichst mit einer der im Berichtsjahr ohnehin fälligen Statistiken kombiniert werden. Bei aktuellem Bedarf kann die Rechtsverordnung aber auch einen anderen Erhebungszeitpunkt festlegen, der je nach Art der Fragestellung beispielsweise mit der dem Berichtsjahr vorangehenden Arbeitskräfteerhebung im Oktober oder der allgemeinen Viehzählung im Dezember gekoppelt sein kann.

Zu § 6

Mit der Landwirtschaftszählung 1971 sind erstmalig monetäre Gliederungskriterien in die amtliche

Agrarstatistik eingeführt worden, weil die frühere Gliederung nach physischen Einheiten, insbesondere nach Umfang und Struktur der Flächennutzung, homogene Gruppierungen weitgehend ausschloß. Nach § 6 sollen diese neuartigen Gliederungen, die sich bereits für vielfältige agrarpolitische Analysen und Programme als unentbehrlich und besonders fortschrittlich erwiesen haben, nunmehr laufend und mit ständig aktualisierten Rechenwerten fortgeführt werden. Diese Werte werden, wie bei der Landwirtschaftszählung 1971, vom fachlich zuständigen Bundesminister im Benehmen mit den Agrarministern der Länder nach bundeseinheitlichen Kriterien festgelegt und von den Statistischen Ämtern in die Aufbereitung der Erhebungsergebnisse übernommen. Da hierzu die vorliegenden Aufbereitungsprogramme der Landwirtschaftszählung benutzt werden können, ohnehin alle Betriebe mit Bodennutzung und Viehhaltung erfaßt sind und Ergebnisse für alle regionalen Einheiten benötigt werden, erfolgen diese Aufbereitungen für alle Betriebe.

Zu § 7

Nach § 7 legen die Statistischen Landesämter, soweit nicht bereits geschehen, für alle Betriebe des Erhebungsbereiches eine Betriebsnummer an. Diese ist in eine Betriebsdatei zu übernehmen und Grundvoraussetzung der in der AB notwendigen betriebsweisen Zusammenführung nach Art und Erhebungszeitpunkt unterschiedlicher Statistiken. Damit diese Nummern möglichst rationell und vielfältig genutzt werden können, sind sie den Betriebsinhabern in jedem Falle und den Agrarministern des Bundes und der Länder dann mitzuteilen, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Betriebsdatei muß die wichtigsten Merkmale zur Kennzeichnung des Betriebes enthalten, die aufgrund der ohnehin fälligen Statistiken jährlich bei Bedarf fortzuschreiben sind. Die bewirtschafteten Flächen können wahlweise in die Datei aufgenommen oder mit ihrer Hilfe jährlich für alle Betriebe zusammengeführt werden. Falls sich dafür ein Bedürfnis ergeben sollte, kann der Bundesminister die bisher nicht bundeseinheitlich festgelegte Betriebsnummer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vereinheitlichen. Es soll dazu abgewartet werden, ob nach dem Personenkennzeichen auch die Unternehmen in ein bundeseinheitliches Nummerungssystem einbezogen werden sollen. Sofern die Landwirtschaft dabei ausgeklammert werden sollte, könnte die Verordnungsermächtigung eine entsprechende Regelung schaffen.

Zu § 8

Die Regelung in § 8 dient der Klarstellung.

Zu § 9

Nach § 9 sollen die repräsentativen Zählungsteile wegen des erhöhten Schwierigkeitsgrades von besonders geschulten Erhebern durchgeführt werden.

Die übrigen Zählungsteile können dagegen wie üblich Zählern übertragen werden. Absatz 2 regelt das bei Agrarstatistiken notwendige Betretungsrecht von Grundstücken und Wirtschaftsgebäuden durch die erhebenden Personen.

Zu § 10

§ 10 stellt sicher, daß für die Zählertätigkeit genügend Personen zur Verfügung stehen.

Zu § 11

Nach § 11 hat das Statistische Bundesamt die ihm von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zugeleiteten Einzelangaben und Ergebnisse aufzubewahren. Es leitet, soweit angeordnet, die Ergebnisse der Statistik der EG-Kommission zu.

Zu § 12

§ 12 enthält zusätzliche Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, soweit diese nicht im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) geregelt sind.

Zu § 13

Die Weiterleitung von Einzelangaben (§ 13) entspricht grundsätzlich der Regelung nach § 12 Abs. 2 StatGes, beschränkt sie aber in wesentlichen Punkten. Ein besonderes Anliegen des Gesetzes ist es, die Möglichkeiten zur repräsentativen Auswahl von Buchführungsbetrieben nach dem Landwirtschaftsgesetz und damit für den jährlichen Agrarbericht der Bundesregierung zu verbessern. Dazu müssen die in die Stichprobe einzubeziehenden Betriebsinhaber befragt werden können, ob sie zur freiwilligen Mitwirkung bei der Buchführung bereit sind. Ebenso müssen aus der Grundgesamtheit ausgewählte Betriebsinhaber befragt werden können, ob sie bereit sind, an bestimmten Sonderuntersuchungen mit speziellen Befragungen eines möglichst kleinen Personenkreises freiwillig mitzuwirken. Untersuchungen dieser Art werden von den Agrarministern des Bundes und der Länder, soweit unbedingt erforderlich, in der Regel an erfahrene wissenschaftliche Institute vergeben, um z. B. die Motivation der nebenberuflichen Landbewirtschaftung oder die speziellen Verhältnisse der Vollerwerbsbetriebe in bestimmten Regionen zu erforschen, wenn die Fragen agrarpolitisch vordringlich zu untersuchen und aus den Ergebnissen der AB nicht zu beantworten sind. Dazu müssen die statistischen Ämter je nach dem Untersuchungsziel geeignete Betriebe auswählen und zur Untersuchung vorschlagen können. Betriebliche Einzelangaben dürfen aber nur für diese Auswahl, d. h. für die statistische Auswahl, benutzt werden, so daß die Geheimhaltung der übrigen Einzelangaben zur AB voll gewährleistet ist. Das Gesetz beschränkt die Weiterleitung nichtanonymer Einzelangaben ausschließlich auf diese beiden Sonderfälle, um die Geheimhaltung und damit die Qualität der Statistik in

größtmöglichem Umfang zu sichern. Das Gesetz weist die Auskunftspflichtigen ausdrücklich darauf hin, daß die Weiterleitung ihrer Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ausgeschlossen ist.

Zu § 14

Zur Anpassung an die AB werden in § 14 verschiedene Gesetze teilweise geändert. Im Interesse der Benutzer wird der Bundesminister ermächtigt, das mehrfach geänderte Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung neu bekanntzumachen.

Zu § 15

In § 15 werden für das Anlaufjahr verschiedene Übergangsregelungen getroffen, um die Erhebungen so rationell wie möglich zu gestalten. So werden die allgemeine Viehzählung 1973 und die totale Bodennutzungshaupterhebung 1974 für die Typisierung und sozialökonomische Gliederung sowie die Auswahl der im Jahre 1975 repräsentativ zu erhebenden 80 000 bis 100 000 Betriebe herangezogen. Da diese Stichprobenbetriebe wegen der weitgehend

anderen Zielsetzung der Erhebung zu einem erheblichen Teil nicht mit den Stichprobenbetrieben der repräsentativen Bodennutzungshaupterhebung 1975 identisch sein werden, kann der Auswahlatz für diese Erhebung in diesem Jahr bei Bedarf ausnahmsweise bis zu 20 % der Auskunftspflichtigen erreichen. Die Arbeitskräfteerhebung kann im Jahre 1975 so modifiziert werden, daß sie auch die Anforderungen der EG erfüllt. Das Zusatzprogramm wird 1975 durch die EG-Zwischenerhebung nach Art und Umfang bestimmt.

Zu §§ 16, 17

§ 16 enthält die übliche Berlin-Klausel; § 17 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Kosten

Die Kosten der Agrarberichterstattung wurden vom Statistischen Bundesamt in Verbindung mit den Statistischen Landesämtern für die Jahre 1974 bis 1977 wie folgt veranschlagt:

Kostenart	Rechnungsjahr			
	1974	1975	1976	1977
	1000 DM			
Statistische Landesämter				
persönliche Kosten	4300	4000	1600	4700
sächliche Kosten	1500	3100	500	3900
Zusammen	5800	7100	2100	8600
Statistisches Bundesamt				
persönliche Kosten	104	256	329	329
sächliche Kosten	6	40	70	70
Zusammen	110	296	399	399
Länder und Bund				
persönliche Kosten	4404	4256	1929	5029
sächliche Kosten	1506	3140	570	3970
Zusammen	5910	7396	2499	8999

Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushaltsentwurf 1974 und in der Finanzplanung enthalten. In den aufgeführten Bundesmitteln nicht erfaßt sind die Kosten für je eine zusätzlich benötigte Planstelle des höheren sowie des gehobenen Dienstes beim Bundesminister für die Aufgaben nach § 6 dieses Gesetzes sowie zur fachlichen Auswertung

und Umsetzung der Ergebnisse der Agrarberichterstattung. Die Anforderungen der EG an statistischen Daten aufgrund dieses Gesetzes sind zur Zeit noch nicht voll abzuschätzen. Die Kostenermittlung geht davon aus, daß über den hier kalkulierten Rahmen hinausgehende Anforderungen durch Zuschüsse der EG abgedeckt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

1. §§ 4 und 5

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 gehen außerordentlich weit und entbehren der hinreichenden Konkretisierung i. S. des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine ausreichende Konkretisierung dieser Ermächtigungsvorschriften besorgt zu sein.

2. §§ 7 und 13

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht im Interesse der Einhaltung der Geheimhaltungspflicht sowohl auf den Namen als auch die Anschrift und die Nummer des Betriebs verzichtet werden sollte.

3. § 9

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.“

Begründung

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 13. Oktober 1971 (BVerfGE 32, 54 ff.) stehen unter dem uneingeschränkten Schutz des Artikels 13 GG auch solche Wohnräume, in denen zugleich eine berufliche oder geschäftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Derartige Wohnräume gibt es auch in landwirtschaftlichen Betrieben. Ein Betreten dieser Räume zum Zweck statistischer Erhebungen ist nach Artikel 13 GG nicht zulässig. Im übrigen

dürfen auch Wirtschaftsräume nur in den Zeiten betreten werden, zu denen sie für die betriebliche Nutzung normalerweise zur Verfügung stehen. Dies soll durch die vorgeschlagene Fassung klar gestellt werden.

4. § 12

In Satz 1 ist das Wort „Wirtschaftsgebäude“ durch das Wort „Räume“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Neufassung des § 9 Abs. 2.

5. § 13

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „sowie für Forschungsvorhaben der genannten Behörden“ zu streichen.

Begründung

Die Möglichkeiten der Weitergabe der Namen und Anschriften der Betriebsinhaber an oberste Bundesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für Forschungsvorhaben könnte dazu führen, daß

- der Bund eine eigene Forschungsstatistik aufstellt. Dafür besteht aber kein Bedürfnis, weil die Länder bereits entsprechende Statistiken besitzen und zur Verfügung stellen,
- diese Behörden bzw. die von ihnen bestimmten Stellen veranlaßt werden, zusätzliche Befragungen durchzuführen, die den betreffenden Auskunftspflichtigen nicht mehr zuzumuten sind.

Die Weitergabe der Namen und Anschriften der Betriebsinhaber für Forschungszwecke stellt außerdem eine bedenkliche Durchbrechung des Prinzips der statistischen Geheimhaltung dar.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§§ 4 und 5)**

Die Bundesregierung ist zwar grundsätzlich der Auffassung, daß Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG ausreichend bestimmt sind; sie wird aber im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine weitere Konkretisierung möglich ist.

Zu 2. (§§ 7 und 13)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Zielsetzung des Agrarberichterstattungsgesetzes gefährdet wäre, wenn sowohl auf den Namen und die Anschrift als auch die Nummer des Betriebes verzichtet werden müßte. Ziel des Gesetzes ist es, über eine einheitliche Betriebsnummer die Angaben verschiedener wiederkehrender Statistiken im Agrarbereich betriebsweise zusammenzuführen, um zu repräsentativen Ergebnissen über die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft zu kommen. Nur auf diese Weise lassen sich die in der Gesetzesbegründung im einzelnen dargelegten Rationalisierungsmöglichkeiten gegenüber den bisherigen landwirtschaftlichen Großzählungen und eine Entlastung der zu befragenden Landwirte erreichen.

Nach nochmaliger Prüfung ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Einhaltung der Geheimhal-

tungspflicht im Anwendungsbereich des § 7 dadurch gewährleistet ist, daß die Betriebsnummer nur den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden mitgeteilt und von diesen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwendet werden darf. Dabei ist auf die nach § 13 bestehenden Auskunftsbeschränkungen hinzuweisen. § 13 wiederum gestattet eine Weiterleitung von Namen und Anschriften nur in zwei eng umgrenzten Fällen.

Zu 3. (§ 9)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (§ 12)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5. (§ 13)

Die Bundesregierung schlägt zur Beseitigung der Bedenken, die vom Bundesrat gegen die Fassung des § 13 Abs. 1 vorgebracht worden sind, vor, in § 13 Abs. 1 hinter den Worten „der genannten Behörden“ die Worte „im Benehmen mit der für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörde des jeweils betroffenen Landes“ einzufügen.